

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Februar 1974	Nummer 16
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2311	3. 2. 1974	Gem. RdErl. d. Innenministers, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Berücksichtigung des Immissionsschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen sowie bei der Genehmigung von Vorhaben	234

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Ministerpräsident	Seite
	Berichtigung betr. Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland (MBI. NW. 1973 S. 1498)	238
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	238

es zuzüg.
.) Es wi
halb ein
Allee 10
ng erfolg

ust
in
M,

I.

2311

**Berücksichtigung des Immissionsschutzes
bei der Aufstellung von Bauleitplänen
sowie bei der Genehmigung von Vorhaben**

Gem. RdErl. d. Innenministers – V A 1/V C 2 – 901.11/3 – 100/83 – d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – III B 1 – 8804 – u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – III/A 4 – 46 – 00 – 5/73 – v. 3. 2. 1974

I. Bauleitplanung

1. Allgemeines

Nach § 1 Abs. 4 BBauG haben sich die Bauleitpläne auch nach der Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung zu richten. Sie sollen den Wohnbedürfnissen dienen. Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung sowie deren Wohnbedürfnisse können insbesondere durch Luftverunreinigungen, Geräusche und Erschütterungen (Immissionen) erheblich beeinträchtigt werden, die von gewerblichen oder auch von nicht gewerblichen Zwecken dienenden Anlagen und Einrichtungen ausgehen. Der Abwehr solcher Beeinträchtigungen kommt in dem stark industrialisierten und dicht besiedelten Land Nordrhein-Westfalen eine besondere Bedeutung zu.

Durch technische Maßnahmen lassen sich Beeinträchtigungen der Nachbarschaft selbst unter Aufwendung erheblicher Kosten nicht immer ausreichend vermindern. Da es oft nur schwer oder überhaupt nicht möglich sein wird, Fehlplanungen später durch technische Maßnahmen auszugleichen, muß schon bei der Aufstellung von Bauleitplänen darauf Bedacht genommen werden, daß durch eine sinnvolle Anordnung der verschiedenen Baugebiete und sonstigen Nutzungen sowie durch entsprechende Festsetzungen über Art und Maß der baulichen und sonstigen Nutzung dem Gedanken eines wirksamen vorbeugenden Immissionsschutzes in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird.

Es dient auch den nach § 1 Abs. 5 BBauG zu berücksichtigenden Belangen der Wirtschaft, wenn in zweckmäßig angeordneten Industrie- und Gewerbegebieten mit Beschränkungen der gewerblichen Nutzung nicht gerechnet zu werden braucht.

Die folgenden Gesichtspunkte betreffen ausschließlich Belange des Immissionsschutzes. Die Bauleitplanung wird aber auch von anderen Belangen bestimmt. Nach § 1 Abs. 4 BBauG sind alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwagen (BVerwG Urt. v. 12. 12. 1969 BVerwG E 34,301). Es ist daher u. a. zu prüfen, ob und inwieweit dem Immissionschutz der Vortrang vor anderen Belangen zu geben ist. Soweit anderen Belangen mehr Gewicht zukommt, ist es erforderlich, unter Ausnutzung aller Möglichkeiten Maßnahmen zur Minderung wechselseitiger Störungen verschiedener Nutzungen vorzusehen und diese im Bebauungsplan festzusetzen oder gemäß § 9 Abs. 3 BBauG zu kennzeichnen.

Bei der Berücksichtigung des Immissionsschutzes in der Bauleitplanung ist vom Bestandsschutz auszugehen. Bestehende Rechte auf eine bestimmte Grundstücksnutzung können ausgenutzt werden. Bei der Schaffung neuer Nutzungsrechte, insbesondere Baurechte durch Ausweisung von Baugebieten, ist nach dem Prioritätsgrundsatz auf bestehende Nutzungsrechte Rücksicht zu nehmen. Stößen dabei unverträgliche oder sich gegenseitig beeinträchtigende Nutzungen aneinander, so sind bei der später hinzukommenden Nutzung die hierfür erforderlichen Nutzungs- oder Emissionsbeschränkungen einzuplanen oder geeignete Schutzmaßnahmen vom Träger der Neuplanung vorzusehen.

Treten bei zulässiger Ausnutzung bestehender Nutzungsrechte in Bezug auf die Beeinträchtigung der Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung oder der Wohnruhe städtebauliche Mißstände auf, so ist zu prüfen, welche der zulässigen Nutzungen geändert bzw. eingeschränkt oder aufgehoben werden kann. Auf die sich möglicherweise ergebende Entschädigungsverpflichtung gemäß § 44 BBauG wird verwiesen; eine Entschädigung kann dann nicht verlangt werden, wenn die bisher zulässige Nutzung geändert wird, weil sie den allgemeinen Anforde-

rungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse der im umliegenden Gebiet wohnenden oder arbeitenden Menschen nicht entspricht. Ist die Minderung oder Beseitigung einer einseitigen oder gegenseitigen Beeinträchtigung verschiedener Nutzungen durch eine Nutzungs- oder Emissionsbeschränkung unmöglich oder nicht durchsetzbar, so soll eine Sanierung nach den Vorschriften des Städtebauförderungsgesetzes in Betracht gezogen werden.

Die nachfolgenden Planungsgrundsätze gelten allgemein für alle Arten von Immissionen. Es ist zu berücksichtigen, daß die Auswirkungen verschiedener Immissionen unterschiedlich sind und im Einzelfall auch durch unterschiedliche Maßnahmen gemindert werden können. Für den Sonderfall des Lärms ist bereits mit RdErl. d. Innenministers v. 18. 11. 1971 (MBI. NW. 1971 S. 2129/SMBI. NW. 2311) die vom Fachnormenausschuß Bauwesen herausgegebene Vornorm DIN 18005 – Blatt 1 – „Schallschutz im Städtebau“ zur Anwendung in der Bauleitplanung empfohlen worden. Mit RdErl. d. Innenministers v. 8. 11. 1973 (MBI. NW. S. 1915/ SMBI. NW. 2311) sind hierzu ergänzende Richtlinien (Hinweise für die Planung) bekanntgemacht worden. Im übrigen ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen folgendes zu beachten:

2. Planungsgrundsätze

2.1 Allgemeine Grundsätze

Die Bauleitplanung stellt nicht auf einzelne Anlagen ab, sondern schafft hierfür das Baurecht. Es ist vorsorglich von der höchstzulässigen und hinsichtlich der zu erwartenden Immissionen ungünstigsten Ausnutzung der vorgesehenen Darstellungen oder Festsetzungen auszugehen, soweit eine spezielle Nutzung z. B. durch Gliederung der Bauflächen in Baugebiete nicht angegeben ist. Es ist daher geboten, bereits in einem frühen Stadium der Planung den künftigen Störungsgrad und die Schutzbedürftigkeit der verschiedenen Nutzungen festzustellen. Kommen für einzelne Baugebiete oder sonstige Flächen nur bestimmte Anlagen mit einem bekannten oder vorausberechenbaren Emissionsgrad in Betracht, so ist dieser der Planung zugrunde zu legen. In Zweifelsfällen ist ein Immissionsgutachten eines geeigneten Sachverständigen, erforderlichenfalls der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz in Essen, einzuholen, das auch Aufschluß über die Auswirkungen der Immissionen geben soll.

Werden in Bauleitplänen Industrie- oder Gewerbegebiete dargestellt oder festgesetzt, so sollen diese – falls nicht besondere Schutzmaßnahmen vorgesehen sind – von ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Baugebieten (insbesondere reine oder allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete) einen solchen Abstand haben, daß erhebliche Belästigungen in diesen Baugebieten ausgeschlossen sind. Die besonderen örtlichen Verhältnisse, insbesondere die Oberflächengestaltung und meteorologischen Verhältnisse, sind dabei zu beachten. Das gleiche gilt umgekehrt bei der Darstellung oder Festsetzung neuer reiner oder allgemeiner Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete in der Nachbarschaft bestehender oder bereits geplanter Industrie- und Gewerbegebiete. Ein unmittelbares Aneinandergrenzen solcher Gebiete ohne besondere Schutzmaßnahmen ist in der Regel nicht zu vertreten (§ 1 Abs. 4 BBauG). Aus dem Gesichtspunkt des Immissionsschutzes ist auch die Darstellung oder Festsetzung kleinfächiger (nur aus einzelnen Grundstücken bestehender) Baugebiete stark unterschiedlicher Nutzungsart zu vermeiden.

Die im Hinblick auf die Gesundheit und die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 4 BBauG) notwendigen Schutzabstände zwischen Industrie- und Gewerbegebieten einerseits und Wohngebieten andererseits können allgemein nicht festgelegt werden. Um den im Bauleitplanverfahren unter dem Gesichtspunkt des Immissionsschutzes zu beteiligenden Gewerbeaufsichtsbehörden eine einheitliche Grundlage für fachliche Stellungnahmen im Hinblick auf notwendige Schutzabstände zu geben, wird der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales für die immissionsrelevanten Industrie- und Gewerbearten Schutzabstände zwischen derartigen Anlagen und Wohngebieten, die für eine normale Ausbreitung der Emissionen gelten, in einem besonderen Erlaß bekannt machen. Bei Einhaltung dieser Abstände ist im allgemeinen ein ausreichender Schutz der Wohnbevölkerung vor Luftver-

unreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen sichergestellt, wenn die dort aufgeführten Anlagen dem Stand der Technik hinsichtlich des Immissionsschutzes entsprechen. Die Abstände sind für die Träger der Bauleitplanung nicht verbindlich; sie können jedoch als Anhalt für die Planung dienen.

Bei geringeren Abständen werden in der Regel besondere Maßnahmen zu treffen sein, z. B. Einschränkung der Emissionsausbreitung durch Abschirmung oder Ausweisung von Zwischenzonen unempfindlicher Nutzung oder bei schutzbedürftigen Nutzungen Einschränkung der Nutzung oder Anordnung bestimmter baulicher Verkehrsregeln und/oder bei dem Emittenten eine über den Stand der Technik hinausgehende Begrenzung der Emissionen. Soweit der Träger der Bauleitplanung den Bedenken und Anregungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes nicht folgt, hat er die Wirksamkeit der von ihm vorgesehenen Maßnahmen – ggf. durch ein Gutachten eines Sachverständigen – nachzuweisen.

Als Grundlage für die Beschränkung der Emissionen kann eine Gliederung der Gewerbe- und Industriegebiete im Bebauungsplan erfolgen (§ 8 Abs. 4 und § 9 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung – BauNVO). Da die Gliederung auch nach den besonderen Eigenschaften der Anlagen und Betriebe zulässig ist, kann auch der Emissionsgrad Maßstab der Gliederung sein. Es können daher Festsetzungen getroffen werden, die die Zulässigkeit der Anlagen und Betriebe von deren Emissionsgrad oder Emissionsfreiheit abhängig machen. Dabei können – soweit erforderlich – die Gewerbe- und Industriegebiete einer Gemeinde ganz oder teilweise beschränkt werden. Die Beschränkung kann aber auch nur für Teile, z. B. für Randstreifen der Gewerbe- und Industriegebiete, festgesetzt werden. Dabei können solche Teile auch für bestimmte emissionsfreie Anlagen, z. B. Verwaltungsgebäude, Sozialgebäude, Kantinen usw. festgesetzt werden, während die Produktionsstätten in den unbeschränkten Teilen der Gebiete zulässig bleiben. Gestatten es die örtlichen Verhältnisse nicht, neben Gewerbe- oder Industriegebieten weniger immissionsempfindliche Baugebiete darzustellen oder festzusetzen (z. B. Dorfgebiete, Kerngebiete), sollen hier Flächen vorgesehen werden, die nach Größe und Nutzung dazu geeignet sind, ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Baugebiete vor allem gegen Geräusche, Erschütterungen und Luftverunreinigungen abzuschirmen (Grünflächen, Aufschüttungen, Anpflanzungen u. dgl.). Abschirmende Baugebiete sollen aber nicht selbst schutzbedürftig sein. Es ist daher zu prüfen, ob Dorfgebiete oder Kerngebiete gemäß § 5 Abs. 3 und § 7 Abs. 5 BauNVO derart gegliedert werden können, daß in den den emittierenden Baugebieten zugewandten Teilen der Gebiete nicht in erster Linie dem Wohnen dienende Nutzungen vorgesehen werden. Die Einwirkung von Immissionen ist ggf. auch durch die Festsetzung einer geeigneten Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG) zu mindern.

Die vorstehenden Grundsätze sind gleichfalls zu beachten bei der Darstellung und Festsetzung von immissionsempfindlichen Gemeinbedarfseinrichtungen, wie Schulen, Krankenhäuser, Kirchen.

Bei der Planung in bereits überwiegend bebauten Gebieten sind die vorstehenden Grundsätze sinngemäß anzuwenden. Entsprechen solche Gebiete nicht den allgemeinen Anforderungen an die Sicherheit und an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, sollen geeignete städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen werden (ggf. Sanierung).

2.2 Besondere Anlagen und Einrichtungen

Neue Baugebiete, die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienen, sollen auch nicht in solchen Bereichen dargestellt oder festgesetzt werden, in denen durch vorhandene oder geplante Verkehrsanlagen (z. B. Straßen, Eisenbahnen, Flughäfen) mit Gefahren oder erheblichen Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche oder Erschütterungen zu rechnen ist. Gestatten es die örtlichen Verhältnisse nicht, entsprechend den vorstehenden Grundsätzen zu verfahren, sollen zum Schutz der ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Baugebiete oder immissionsempfindlichen Gemeinbedarfseinrichtungen Flächen dargestellt oder festgesetzt werden, die nach Größe und Art der Nutzung dazu geeignet sind, diese Baugebiete oder Gemeinbedarfseinrich-

tungen insbesondere gegen Geräusche abzuschirmen (z. B. Grünflächen, Schutzpflanzungen, Aufschüttungen, geeignete Stellung der Gebäude).

Die vorstehenden Grundsätze gelten entsprechend für Darstellung oder Festsetzung von Flächen für Großanlagen des Sports, für Bade- oder Zeltplätze und sonstige Anlagen, von denen insbesondere unzumutbare Lärmbelästigungen für die Nachbarschaft zu erwarten sind.

Werden in Bebauungsplänen Flächen für größere Gemeinschaftsställe, Gemeinschaftsgaragen u. dgl. festgesetzt, so ist durch eine geeignete Lage und Aufteilung dieser Flächen darauf Bedacht zu nehmen, daß das gesunde Wohnen auf den benachbarten Grundstücken nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Als begleitende Maßnahme zur Immissionsschutzplanung sollen vor allem zum Schutz von ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Baugebieten Anpflanzungen in zweckmäßiger Anordnung und ausreichendem Umfang festgesetzt werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 und 15 BBauG). Auf § 43 BBauG wird hingewiesen.

3. Verfahren

In Nr. 3 d. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 29. 3. 1963 (MBI. NW. S. 429/SMBI. NW. 2311) sind Behörden und Dienststellen aufgeführt, die bei der Aufstellung von Bauleitplänen als zu beteiligende Träger öffentlicher Belange in Betracht kommen. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Um einen wirksamen vorbeugenden Immissionsschutz zu erreichen, müssen jedoch insbesondere die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, die Kammern der gewerblichen Wirtschaft sowie in Bergbaugebieten die Bergämter bei der Aufstellung von Bauleitplänen möglichst frühzeitig beteiligt werden. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bzw. die Bergämter haben in ihrer Stellungnahme zu dem Entwurf des Bauleitplanes darzulegen, ob und ggf. welche Bedenken im Hinblick auf den Immissionsschutz gegen den Entwurf des Bauleitplanes bestehen. Die sich aus den Verkehrsimmisionen ergebenden Gesichtspunkte und Bedenken sind im Bauleitplanverfahren von den Gemeinden selbst und bei kreisangehörigen Gemeinden auch vom Oberkreisdirektor darzulegen und in die Abwägung nach § 1 Abs. 4 BBauG einzubeziehen. Hierzu wird ein besonderer Erlass ergehen.

Die höheren Verwaltungsbehörden (Regierungspräsidenten/Landesbaubehörde Ruhr) haben die Bauleitpläne im Genehmigungsverfahren nach den §§ 6 und 11 BBauG darauf zu prüfen, ob den Gesichtspunkten des Immissionsschutzes auch hinsichtlich des Verkehrs und damit der Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung sowie ihrer Wohnbedürfnisse im Sinne des § 1 Abs. 4 BBauG ausreichend Rechnung getragen ist und ob im Falle des Zurückstellens der Belange des Immissionsschutzes eine gerechte Abwägung (BVerwG, Urt. v. 12. 12. 1969 a.A.O.) der verschiedenen Belange vorgenommen worden ist. Ist dies nicht der Fall, so ist die Genehmigung zu versagen, soweit die Versagungsgründe nicht mit Auflagen ausgeräumt werden können.

II. Genehmigung von Vorhaben

1. Zulässigkeit emittierender Anlagen in festgesetzten Baugebieten

Die Vorschriften der Baunutzungsverordnung über die Zulässigkeit baulicher und sonstiger Anlagen in den festgesetzten Baugebieten sind auch im Hinblick auf den Immissionsschutz ergangen. So sind derartige Anlagen grundsätzlich unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die für die Umgebung nach der Eigenart des Gebietes unzumutbar sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO). Die Zumutbarkeit der möglichen Immissionen und damit die Zulässigkeit der Anlagen im Einzelfall hängt also entscheidend mit ab von der jeweiligen Baugebietssart.

In den §§ 2 bis 9 BauNVO werden Typen von Gewerbebetrieben als zulässig bezeichnet, die nach der Lebenserfahrung in dem jeweiligen Baugebiet nicht oder nicht wesentlich stören bzw. nicht erheblich belästigen. Folglich kann nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluß vom 10. Juli 1964 – I B 43.64 –, BRS Bd. 15 Nr. 17) und des Oberverwaltungsgerichts Münster (Urteile vom 27. November 1967 – X A 1153/67 –, BRS Bd. 18

Nr. 13, und 25. August 1971 – IV A 259/70 –, BauR 1972 S. 34) umgekehrt davon ausgegangen werden, daß bestimmte Gruppen von Gewerbebetrieben wegen ihrer besonderen Eigenart Gebiete, in denen größere Teile der Bevölkerung wohnen, wesensfremd sind und deshalb stets als unerträglich empfunden werden. Bei diesen Betriebstypen bedarf es daher keiner Prüfung im Einzelfall, ob sie sich störend auswirken werden oder nicht; ihre möglichen Emissionen sind von vornherein als für die Umgebung unzumutbar anzusehen. Hinsichtlich der übrigen baulichen und sonstigen Anlagen verbleibt es bei der Notwendigkeit, im Einzelfall zu prüfen, ob die möglichen Belästigungen oder Störungen unzumutbar sind oder durch geeignete technische Maßnahmen auf einen zumutbaren Grad vermindert werden können. Der Grad der zumutbaren Belästigungen oder Störungen ist je nach der Baugebietsart unterschiedlich (vgl. §§ 2 bis 9 BauNVO).

1.1 Reine Wohngebiete

Da reine Wohngebiete nach § 3 Abs. 1 BauNVO ausschließlich dem Wohnen dienen, sind bauliche Anlagen und Betriebe, von denen insbesondere durch Geräusche oder Erschütterungen eine Störung für das Wohnen ausgehen kann, grundsätzlich unzulässig. Bei der Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 BauNVO ist zur Wahrung des Charakters des reinen Wohngebietes ein strenger Maßstab anzulegen.

1.2 Kleinsiedlungsgebiete und allgemeine Wohngebiete

Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO) dienen zwar vorwiegend der Unterbringung von Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen, allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) vorwiegend dem Wohnen. In ihnen sind jedoch auch die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig. Ausnahmsweise können u. a. Tankstellen und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe zugelassen werden, soweit sie nicht auf Grund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach § 1 Abs. 5 BauNVO in bestimmten Baugebieten allgemein zulässig sind.

Handwerks- und Gewerbebetriebe sowie sonstige Anlagen, von denen ihrer Art und Zweckbestimmung nach bei funktionsgerechter Benutzung Lärm, Erschütterungen, Staub, Rauch, Gase oder Gerüche in einem solchen Maß ausgehen, daß das Wohnen unzumutbar beeinträchtigt wird, sind in Kleinsiedlungs- und allgemeinen Wohngebieten unzulässig. Hierzu gehören insbesondere Tischlereien, Schlossereien, Maschinen- und Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten, automatische Wasch- und Trocknungsanlagen mit Gebläse, Speditionen, Bauhöfe und sonstige mit Kraftfahrzeug- und Maschinenlärm oder mit Staub, Lärm oder Gerüchen beim Be- und Entladen oder Lagern verbundene Unternehmungen, ferner Tierheime, Campingplätze, Freibäder und größere Sportanlagen.

1.3 Dorfgebiete

In Dorfgebieten (§ 5 BauNVO) müssen die mit der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe verbundenen Beeinträchtigungen für das Wohnen in der Regel in Kauf genommen werden. Ebenso sind hier aus Betrieben zur Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, aus Handwerksbetrieben, die der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienen, und aus sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieben weitergehende Störungen zumutbar als nach Nr. 1.2. In Dorfgebieten sind demnach in der Regel auch Molkereien, Mühlen, Grünfuttertrocknungsanlagen, Getreidespeicher sowie Tischlereien, Schlossereien, Landmaschinenreparaturwerkstätten, Bauhandwerksbetriebe (ohne größeren Kraftfahrzeug- und Maschinenpark) und ähnliche gewerbliche Betriebe zulässig. Abgesehen von gewerblichen oder genossenschaftlichen Anlagen zur Trocknung von Grünfutter sind Anlagen, die einer Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung (GewO) bedürfen (vgl. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1971 – BGBI. I S. 888 –), nur zu gestatten, wenn es sich um untergeordnete Nebenanlagen oder Einrichtungen der in Dorfgebieten zulässigen Vorhaben handelt. Größere Anlagen zur Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse wie Zuckerfabriken, Nährmittelfabriken u. dgl., von denen mit unzumutbaren Störungen für die

Bewohner eines Dorfgebietes gerechnet werden muß, dürfen innerhalb festgesetzter Dorfgebiete nicht errichtet werden (§ 15 BauNVO).

1.4 Mischgebiete

Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören (§ 6 Abs. 1 BauNVO). Zu den Gewerbebetrieben, die das Wohnen wesentlich stören und daher ihrer Art nach in Mischgebieten stets unzulässig sind, zählen grundsätzlich solche mit Anlagen, die einer Genehmigung nach § 16 GewO bedürfen; zur Zulässigkeit von Feuerungsanlagen von Heizungen sowie von Müllverbrennungsanlagen siehe Nr. 1.8. Zu den wesentlich störenden Gewerbebetrieben gehören außerdem Holzverarbeitungs- sowie sonstige werkstoffbearbeitende und -verarbeitende Betriebe mit maschineller Ausrüstung wie Kreissägen, Hobelmaschinen oder Niethämmern, ferner größere Transportunternehmen, Bauunternehmungen mit einem größeren Fuhrgeschäft, größere gewerbliche Lager und Handlungen für Brennstoffe sowie Lagerplätze für Straßenbaustoffe, Schrott, tierische Abfälle und für andere durch Lärm, Staub oder Gerüche belastende Stoffe.

1.5 Kerngebiete

In Kerngebieten sind Gewerbebetriebe zulässig, soweit von ihnen unzumutbare Störungen für die in solchen Gebieten vorwiegend zulässige Bebauung (Handelsbetriebe, zentrale Einrichtungen der Wirtschaft und der Verwaltung) nicht ausgehen. Sind im Bebauungsplan außer Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO) sonstige Wohnungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 3 Nr. 2 i. Verb. mit § 1 Abs. 5 BauNVO festgesetzt, so ist zum Schutz der Wohnruhe an die Art und den zulässigen Grad störender Emissionen ein entsprechend schärferer Maßstab anzulegen (§ 15 BauNVO). Betriebe mit Anlagen, die einer Genehmigung nach § 16 GewO bedürfen, und vergleichbare emittierende Betriebe sind in Kerngebieten unzulässig; zur Zulässigkeit von Feuerungsanlagen von Heizungen sowie von Müllverbrennungsanlagen siehe Nr. 1.8.

1.6 Gewerbegebiete

Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben (§ 8 Abs. 1 BauNVO). Zu den Betrieben, die für die Umgebung erhebliche Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können, gehören solche mit Anlagen, die einer Genehmigung nach § 16 GewO bedürfen. Solche Betriebe sind daher auch in Gewerbegebieten unzulässig; zur Zulässigkeit von Feuerungsanlagen von Heizungen sowie von Müllverbrennungsanlagen siehe Nr. 1.8.

1.7 Industriegebiete

Industriegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung solcher Gewerbebetriebe, die wegen der von ihnen ausgehenden Emissionen in anderen Baugebieten unzulässig sind (§ 9 Abs. 1 BauNVO). Hierzu gehören insbesondere Betriebe mit Anlagen, die einer Genehmigung nach § 16 GewO bedürfen. Soweit jedoch von diesen Gefahren oder Belästigungen zu erwarten sind, die sich auch durch technische Maßnahmen nicht auf ein für die Umgebung oder aus Gründen der Sicherheit vertretbares Maß einschränken lassen, gilt § 15 BauNVO.

1.8 Feuerungsanlagen von Heizungen sowie Müllverbrennungsanlagen

Nach § 16 GewO genehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen von Heizungen sowie Müllverbrennungsanlagen (Abfallbeseitigungsanlagen im Sinne des § 7 AbfG) können in Wohn-, Dorf-, Misch-, Kern- und Gewerbegebieten ausnahmsweise zugelassen werden, wenn es sich um Teile der in diesen Baugebieten sonst zulässigen Vorhaben handelt und verbindliche Festsetzungen des Abfallbeseitigungsplanes (§ 6 AbfG) nicht entgegenstehen.

2. Zulässigkeit emittierender Anlagen nach §§ 33 und 34 BBauG

2.1 In den Fällen des § 33 BBauG sind nach § 24 Abs. 1 BauNVO die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend dem Stand der Planungsarbeiten anzuwenden. Es gelten daher die unter Teil II Abschnitt 1 dargelegten Grundsätze.

2.2 Soweit in den Fällen des § 34 BBauG Festsetzungen über die zuässige Art der baulichen Nutzung im Sinne der §§ 1 bis 15 BauNVO nicht bestehen, sind die Vorschriften der Baunutzungsverordnung entsprechend der vorhandenen Bebauung sinngemäß anzuwenden (§ 24 Abs. 2 BauNVO). Entsprechend gelten auch die Grundsätze des Teiles II Abschnitt 1.

3. Zulässigkeit emittierender Anlagen im Außenbereich

Vorhaben, die wegen ihrer Emissionen auch in Industriegebieten unzulässig sind, können in den Außenbereich verwiesen werden. Nach § 35 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 BBauG sind im Außenbereich unter bestimmten Voraussetzungen u. a. Vorhaben zulässig, von denen nachteilige Wirkungen auf die Umgebung ausgehen können. Hierzu gehören insbesondere ortsgebundene gewerbliche Betriebe wie Steinbruchanlagen und damit zusammenhängende Verarbeitungsbetriebe (z. B. Zementfabriken, Anlagen zum Brechen und Klassieren von Gestein), Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe, ferner Intensivtierhaltungsbetriebe, Tierkörperbeseitigungsanstalten, Sprengstofffabriken und -lager sowie Atom anlagen.

4. Genehmigungsverfahren

4.1 Allgemeine Grundsätze

Die für die Erteilung der Baugenehmigung zuständige Bauaufsichtsbehörde hat zunächst zu prüfen, ob das Vorhaben seinem Typ nach mit der Eigenart des Baugebietes vereinbar ist (vgl. Teil II Abschnitt 1). Bestehen planungsrechtliche Festsetzungen, so ist die Vereinbarkeit zu bejahen, wenn das Vorhaben den Festsetzungen entspricht oder wenn es – bei Abweichung von ihnen – im Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich als Ausnahme vorgesehen ist (§ 31 Abs. 1 BBauG). Im Falle der Nichtvereinbarkeit zwischen Baugebietseigenart und Typ des Vorhabens muß die Baugenehmigung versagt werden, es sei denn, daß unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 BBauG Befreiung erteilt wird (s. hierzu nachstehende Nr. 4.2). Bei Vereinbarkeit hat die Bauaufsichtsbehörde gegebenenfalls gemäß § 15 BauNVO weiter zu prüfen, ob nach den Umständen des Einzelfalles aus städtebaulichen Gründen auch unter Berücksichtigung der Emissionsquellen das Vorhaben nach Anzahl, Lage und Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes widerspricht.

Ist im Einzelfall zweifelhaft, ob ein Gewerbebetrieb einem bestimmten Typ zugeordnet oder ob er seinem Typ nach in einem bestimmten Baugebiet zugelassen werden kann, so hat die Bauaufsichtsbehörde hierzu das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt, bei Vorhaben in Bergwerksbetrieben statt dessen das Bergamt zu hören. Im übrigen wird wegen der Beteiligung anderer Behörden auf Nr. 4.2 der Verwaltungsvorschriften zum Immissionsschutzgesetz, Gem. RdErl. v. 19. 7. 1962 (SMBI. NW. 7129), verwiesen.

4.2 Befreiungen

Befreiungen nach § 31 Abs. 2 Satz 1 BBauG darf die Baugenehmigungsbehörde für neue Vorhaben grundsätzlich nicht erteilen, wenn die Zulassung eines Vorhabens abweichend von den Festsetzungen des Bebauungs-

plans zu unzumutbaren Belästigungen oder Störungen für die Umgebung führen kann. Eine Befreiung ist auch dann zu versagen, wenn mit der Errichtung der Anlage die Eigenart des Baugebietes geändert würde.

Bei der Erteilung von Befreiungen für die Erweiterung oder sonstige Änderung bestehender Anlagen ist zusätzlich folgendes zu beachten:

Gehen von einem Betrieb derzeit keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf die Umgebung aus, so darf eine Befreiung nur erteilt werden, wenn sich auf Grund der Erweiterung oder Änderung die Immissionsverhältnisse nicht verschlechtern.

Gehen von einem bestehenden, den planungsrechtlichen Vorschriften widersprechenden Betrieb erhebliche Belästigungen für die Umgebung aus und ist von seiner Änderung eine erhebliche Verbesserung der Immissions situation nicht zu erwarten, so soll eine Befreiung nicht erteilt werden.

Bei baulichen Änderungen, die zu einer erheblichen Verbesserung der Immissionsverhältnisse führen oder die ausschließlich der Verbesserung des Immissionsschutzes dienen, können Befreiungen erteilt werden, wenn die Überprüfung unter Beteiligung der zuständigen Stellen (z. B. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, Bergamt) ergeben hat, daß eine Betriebsverlagerung – auch unter Einsatz öffentlicher Mittel – in absehbarer Zeit nicht zu erreichen ist.

Will die Baugenehmigungsbehörde Befreiung erteilen, so ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt gutachtlich dazu zu hören, mit welchen Auflagen Störungen oder Belästigungen begegnet werden kann oder diese auf ein vertretbares Maß herabgemindert werden können. Bei Vorhaben in Bergwerksbetrieben ist an Stelle des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes das Bergamt zu hören. Dieses hat das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt zu beteiligen, wenn zu erwarten ist, daß sich von dem Vorhaben ausgehende Emissionen auf benachbarte andere Baugebiete auswirken. Kann ein Einvernehmen mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt oder Bergamt nicht hergestellt werden, so hat die Baugenehmigungsbehörde der oberen Bauaufsichtsbehörde zu berichten.

4.3 Anlagen, die einer Genehmigung nach §§ 16 ff. GewO bedürfen

Zum Genehmigungsverfahren bei Anlagen, die einer Genehmigung nach §§ 16 ff. GewO bedürfen, wird auf die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach §§ 16 ff. GewO hingewiesen, eingeführt und bekanntgemacht mit Gem. RdErl. v. 1. 10. 1962 (SMBI. NW. 7130). Zum Genehmigungsverfahren für Anlagen nach § 16 GewO, bei denen die Bauaufsichtsbehörden für die Entscheidung über die Genehmigung zuständig sind, wird auf den RdErl. d. Innenministers v. 1. 8. 1973 (MBI. NW. S. 1353/SMBI. NW. 23210) hingewiesen.

III.

Der Gem. RdErl. v. 20. 8. 1965 (MBI. NW. S. 1158/SMBI. NW 2311) wird aufgehoben.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II.

Ministerpräsident

Betr.: Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland (MBI. NW. 1973 S. 1498)

Unter „D. Verdienstkreuz am Bande“ (S. 1499) muß es richtig heißen:

Wilhelm Luhmann, Landwirt,
Bad Sassendorf

30. 3. 1973

– MBI. NW. 1974 S. 238.

**Hinweis
für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land
Nordrhein-Westfalen**

**Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1973 –**

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1973 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 11,- DM zuzüglich Versandkosten von 2,- DM =

13,- DM.

In diesem Betrag sind 11% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1974 an den Verlag erbeten.

– MBI. NW. 1974 S. 238.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.